

Aktuell

INFORMATIONEN FÜR UNSERE KUNDEN

INHALT

SEITE 1

Lohnbuchhaltung:
**Mindestlohn –
Änderungen bei den
Aufzeichnungspflichten
seit 01.08.2015 in Kraft
getreten**

SEITE 2

Ertragsteuern:
**Steuerliche Maßnahmen
zur Förderung der Hilfe für
Flüchtlinge**

SEITE 3

Ertragsteuern:
**Investitionsabzugsbetrag:
Aufstockung möglich**

[von Barbara Blömer]

LOHNBUCHHALTUNG

Mindestlohn – Änderungen bei den Aufzeichnungspflichten seit 01.08.2015 in Kraft getreten

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat im Zuge einer Anpassung der Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung (MiLoDokV) festgelegt, dass für den Arbeitgeber künftig keine Verpflichtung zur Erstellung, Aufbewahrung und Bereithaltung der Stundenaufzeichnungen mehr besteht, wenn das verstetigte regelmäßige Monatsentgelt des Arbeitnehmers eine Grenze von 2.000,00 Euro Brutto überschreitet **und** dieses Monatsentgelt jeweils für die letzten 12 Monate nachweislich gezahlt wurde. Damit wird die bisherige Einkommensschwelle der Mindestlohndokumentationsverordnung in Höhe von 2.958,00 Euro Brutto ergänzt, da diese Grenze künftig neben den vorgenannten Ausnahmetatbeständen auch weiterhin gelten wird.

Absatz 2 der Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung vom 29.07.2015 schränkt darüber hinaus die Dokumentationsverpflichtung nach § 16 bis § 18 Mindestlohngesetz dahingehend ein, dass sie nicht gelten für im Betrieb des Arbeitge-

bers arbeitende Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers. Ist der Arbeitgeber eine juristische Person oder eine rechtfähige Personengesellschaft, gelten die Dokumentationspflichten nicht mehr für die vorgenannten Familienangehörigen des vertretungsberechtigten Organs der juristischen Person oder eines Mitglieds eines solchen Organs oder eines vertretungsberechtigten Gesellschafters der rechtsfähigen Personengesellschaft. Laut telefonischer Auskunft des Bundesministerium für Arbeit und Soziales gegenüber unserem Steuerbüro gilt diese Einschränkung ebenfalls für Familienangehörige, die als geringfügig Beschäftigte beim Arbeitgeber beschäftigt sind.

Mit den beiden oben genannten vorgenommenen Anpassungen der Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung werden insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen von bürokratischem Aufwand entlastet.

ERTRAGSTEUERN

Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

Deutschland ist für viele Menschen, die ihr Heimatland verlassen, das Ziel einer langen und oft auch gefährvollen Reise. Bürgerinnen, Bürger und auch Unternehmen helfen mit persönlichem und finanziellem Engagement. Zur Förderung und Unterstützung dieses gesamtgesellschaftlichen Engagements bei der Hilfe für Flüchtlinge wurden im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die nachfolgenden Verwaltungsregelungen getroffen, die unter anderem für die nachfolgenden Maßnahmen, die vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016 durchgeführt werden, gelten:

I. Spenden

Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Für alle Sonderkonten, die von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder von den amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Mitgliedsorganisationen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge eingerichtet wurden, gilt ohne betragsmäßige Beschränkung der vereinfachte Zuwendungsnachweis. Das heißt, nach § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStDV genügt in diesen Fällen als Nachweis für den Sonderausgabenabzug in der Einkommensteuererklärung der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug) eines Kreditinstitutes oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking. Gemäß BMF Schreiben vom 22.09.2015 findet unter bestimmten Voraussetzungen der vereinfachte Zuwendungsnachweis auch Anwendung bei Zuwendungen an nicht steuerbegünstigte Spendensammler.

II. Spendenaktionen von gemeinnützigen Körperschaften zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

Ruft eine gemeinnützige Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine hier in Betracht kommenden Zwecke - wie insbesondere mildtätige Zwecke oder Förderung der Hilfe für Flüchtlinge - verfolgt (z. B. Sportverein, Musikverein, Kleingartenverein oder Brauchtumsverein), zu Spenden zur Hilfe für Flüchtlinge auf, gilt Folgendes: Es ist unschädlich für die Steuerbegünstigung einer gemeinnützigen Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine zum Beispiel mildtätigen Zwecke fördert, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck verwendet. In entsprechender Anwendung des AEAO zu § 53, Nr. 11, kann bei Flüchtlingen auf den Nachweis der Hilfebedürftigkeit verzichtet werden.

Es reicht aus, wenn die Spenden entweder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die zum Beispiel gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt, oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge weitergeleitet werden. Die gemeinnützige Einrichtung, die die Spenden gesammelt hat, muss entsprechende Zuwendungen, die sie für die Hilfe für Flüchtlinge erhält und verwendet, bescheinigen. Auf die Sonderaktion ist in der Zuwendungsbestätigung hinzuweisen.

III. Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften zur Unterstützung von Flüchtlingen

Neben der Verwendung der eingeforderten Spendenmittel (siehe II.) ist es ausnahmsweise auch unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft, wenn sie sonstige bei ihr vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur unmittelbaren Unterstützung von Flüchtlingen einsetzt.

Werden vorhandene Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die zum Beispiel mildtätige Zwecke verfolgen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterstützung von Flüchtlingen stehen, oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zu diesem Zweck weitergeleitet, ist dies nach § 58 Nummer 2 AO unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft.

IV. Steuerliche Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen

Zuwendung als Sponsoring-Maßnahme

Die Aufwendungen des Steuerpflichtigen

sind entsprechend dem BMF-Schreiben vom 18. Februar 1998 (BStBl I Seite 212) zum Betriebsausgabenabzug zuzulassen. Aufwendungen des sponsernden Steuerpflichtigen sind danach Betriebsausgaben, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile, die in der Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können, für sein Unternehmen erstrebt. Diese wirtschaftlichen Vorteile sind u. a. dadurch erreichbar, dass der Sponsor öffentlichkeitswirksam (z. B. durch Berichterstattung in Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen usw.) auf seine Leistungen aufmerksam macht.

V. Schenkungsteuer

Nach § 13 Absatz 1 Nummer 17 ErbStG sind Zuwendungen von der Schenkungsteuer befreit, die ausschließlich mildtätigen Zwecken im Sinne des § 53 AO gewidmet sind und sofern die Verwendung zu diesem Zweck gesichert ist.



Barbara Blömer
Prokuristin
Kohl & Zerhusen KG

ERTRAGSTEUERN

Investitionsabzugsbetrag: Aufstockung ist möglich

Steuerpflichtige können für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens unter gewissen Voraussetzungen gemäß § 7g EStG einen Investitionsabzugsbetrag bilden. Das bedeutet, dass innerhalb eines Dreijahreszeitraums vor Anschaffung bzw. Herstellung des Wirtschaftsguts bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- und Her-

stellungskosten (maximal 200.000 Euro je Betrieb) gewinnmindernd geltend gemacht werden können.

Ist eine Aufstockung im Folgejahr möglich?

Dem Bundesfinanzhof wurde die Frage vorgelegt, ob ein Investitionsabzugsbetrag, der bereits in einem Vorjahr für eine bestimmte künftige Investition gebildet

worden ist, ohne dabei aber die absolute Höchstgrenze von 200.000 Euro je Betrieb oder die relative Höchstgrenze von 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erreichen, in einem Folgejahr des Dreijahreszeitraums bis zum Erreichen der vorgenannten Höchstgrenzen aufgestockt werden darf.

Weder im Gesetzeswortlaut noch aus der Systematik des Gesetzes lassen sich eindeutige Anhaltspunkte finden, die für oder gegen die Zulässigkeit einer solchen Aufstockung sprechen.

Im Streitfall hatte das Finanzamt die Aufstockung mit Verweis auf Tz. 6 im BMF-Schreiben vom 8. Mai 2009 abgelehnt, wonach der Investitionsabzugsbetrag nur in einem Jahr gebildet werden könne. Auch werde bei einer späteren Aufstockung die Überprüfung und Überwachung der Abzugsbeträge erschwert.

Das niedersächsische Finanzgericht war anderer Meinung, denn Systematik, Zweck und historische Entwicklung der Vorschrift sprächen für die Zulässigkeit einer Aufstockung. Schließlich wurde die Frage dem obersten Finanzgericht zur Klärung vorgelegt.

Entscheidung des BFH

Mit Urteil vom 12. November 2014 (Az. X R 4/13) trat der Bundesfinanzhof der Auffassung des Bundesministerium für Finanzen entgegen – und bestätigte damit die überwiegende Literaturmeinung und die Ansicht auch anderer Finanzgerichte:

Der Zweck der Regelung des § 7g EStG spreche für die Zulässigkeit der nachträgli-

chen Aufstockung des Investitionsabzugsbetrags. Die Vorschrift solle der Verbesserung der Wettbewerbssituation kleiner und mittlerer Betriebe dienen, deren Liquidität und Eigenkapitalbildung verbessern und ihre Investitions- und Innovationskraft stärken. Gerade durch die Zulassung der späteren Aufstockung eines bereits bestehenden Investitionsabzugsbetrags in den beiden Folgejahren werde dem Rechnung getragen. Würden die voraussichtlichen Investitionskosten hingegen ansteigen, ohne dass die Regelung eine Anpassung des Investitionsabzugsbetrags an den gestiegenen Mittelbedarf zuließe, so wäre ein Teil der Kosten von der Förderung durch § 7g EStG ausgeschlossen – ein Aufstockungsverbot würde dem Zweck der Stärkung der Liquidität und Investitionskraft zuwiderlaufen.

Hinweis:

Damit kann der Abzugsbetrag innerhalb der betragsmäßigen Beschränkungen beliebig auf den dreijährigen Zeitraum des § 7g EStG verteilt werden. Neben einer späteren Aufstockung sollte auch eine Verminderung möglich sein. Der frei werdende Betrag ließe sich dann für eine weitere Investition nutzen.

Mit der erstmaligen Inanspruchnahme des Abzugsbetrags für ein bestimmtes Wirtschaftsgut wird allerdings die dreijährige Investitionsfrist ausgelöst. Diese Frist kann durch eine spätere Aufstockung des bereits gebildeten Abzugsbetrags nicht verlängert werden.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Kanzleiverbund Kohl & Zerhusen
Alter Bahndamm 1
49439 Steinfeld-Mühlen
Tel. +49 (0) 5492 803-0
info@kohl-zerhusen.de

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Zusammenstellung der Beiträge erfolgt aus den Bereichen Steuern, Wirtschaft, Finanzwirtschaft, Unternehmensorganisation unter Berücksichtigung ihrer praktischen Bedeutung für unsere Kunden. Die Zusammenstellung erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Darstellung aller Neuigkeiten und Entwicklungen, insbesondere im Bereich Steuern und Wirtschaft. Eine Haftung aufgrund von Unvollständigkeit kann daher nicht übernommen werden. Alle Beiträge geben auch die persönliche Auffassung des Autors wieder und sind dabei nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung aufgrund von Fehlerhaftigkeit kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den dargestellten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.